

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 44 „An der Kopernikusstraße“ 1. Änderung mit Erweiterung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „An der Kopernikusstraße“ dient der Einbeziehung eines kleinen Flurstücks zwischen der Bahnstrecke Münster- Beckum und dem ehemaligen Schreinereigelände (Gemarkung Sendenhorst, Flur 41, Parzelle 1683). Dieses Wegegrundstück entlang eines Teilabschnitts des Gleiskörpers war bislang im Eigentum der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE). Da das Flurstück keine Funktion mehr für die WLE besitzt, wurde es an den Grundeigentümer des nördlich angrenzenden Grundstücks veräußert. Dieser möchte damit die Grundstücke zweier angrenzender Gartenhofhäuser analog der westlich gelegenen Grundstücke bis zur Bahnlinie erweitern.

Die textliche Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans sieht vor, dass eine Lärmschutzwand an der südlichen Grundstücksgrenze errichtet und Nebengebäude entlang der Südgrenze mit einer geschlossenen Rückwand versehen werden müssen. Diese Festsetzung bleibt unverändert.

Durch die Einbeziehung des Flurstücks 1683 wird der Geltungsbereich um ca. 180 vergrößert, die Planzeichnung entsprechend angepasst und dort die Kennzeichnung der Fläche für Lärmschutzeinrichtungen um 3,5m nach Süden verschoben. Die Baugrenze für Nebengebäude wird analog der bestehenden Festsetzung bis zur neuen Grundstücksgrenze verschoben.

Der neue Geltungsbereich des Gesamtplans umfasst die Flurstücke 1344, 1681, 1682, 1683 (teilw.) und 2713 sowie 1382, 2479, 2480, 2482 und 2714 der Flur 41, Gemarkung Sendenhorst und ist im Süden nun vollständig durch die Bahnstrecke Münster- Beckum begrenzt.

Die Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 , von dem Umweltbericht nach § 2a , von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ,welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4 c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Sendenhorst den 25.02.2014

gez. Berthold Streffing
Bürgermeister